

Mit BT-Drs. 19/29616 hat die Bundesregierung die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drs. 19/29053 – zur „Fallauswahl im Rahmen der Außenprüfung durch die Finanzbehörden“ beantwortet. Aus dieser geht hervor, dass die Länderverwaltungen bereits seit 15 Jahren an einer automationsgestützten Fallauswahl arbeiten. Durch die E-Bilanz konnten Algorithmen entwickelt werden, die der bisherigen Fallauswahl, der Einteilung der Betriebe in Größenklassen (Betriebssegmentierung) gleichwertig bzw. überlegen seien. Die in der Literatur geäußerte Kritik, an der diskriminierenden Auswirkung der Betriebssegmentierung teilt die Bundesregierung ausdrücklich nicht. Sie erkennt an, dass Tax Compliance Systeme im Rahmen der Außenprüfung schneller zu Rechtssicherheit führen können. Daten über den tatsächlichen Einsatz der Prüfungsfrequenz aufgrund von Algorithmen liegen der Bundesregierung nicht vor. Gleichwohl sei davon auszugehen, dass das Risikomanagementsystem Betriebsprüfung (RMS-Bp) bei der Fallauswahl eine immer größere Rolle spiele. Allerdings werde dieses Verfahren bisher nur pilotiert und in mehreren Ländern, namentlich Bayern und Nordrhein-Westfalen fortentwickelt. Welche Länder das Verfahren in welcher Weise einsetzen sei unbekannt. Abschließend bemerkt die Bundesregierung an, dass sie derzeit mit den Ländern ein umfangreiches Konzept zur Verwirklichung einer zeitnahen Betriebsprüfung erarbeite.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des MDK (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt D vom 8.10.2020 – C-657/19)

1. Das Leistungsmerkmal „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden“ setzt voraus, dass die betreffenden Lieferungen bzw. Dienstleistungen jedenfalls für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze unerlässlich sind.
2. Dienstleistungen, die die Erstellung von Gutachten zur Pflegebedürftigkeit betreffen, müssen nicht unmittelbar an die pflegebedürftigen Personen erbracht werden, um als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden angesehen werden zu können (Änderung der Rechtsprechung).
3. Die Anerkennung eines Gutachters als Einrichtung mit sozialem Charakter folgt nicht aus einer bloß mittelbaren Erstattung der Kosten für die Gutachtertätigkeit über den MDK, ohne dass dies auf einer expliziten Entscheidung der Pflegekasse beruht oder der Gutachter die Möglichkeit genutzt hätte, in Bezug auf diese Tätigkeit mit der Pflegekasse einen entsprechenden Vertrag zu schließen (Änderung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 24.2.2021 – XI R 30/20 (XI R 11/17)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1621-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zurechnung eines Grundstücks für Zwecke der Grundsteuer

1. Für Zwecke der Grundsteuer ist das Grundstück gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO ausnahmsweise dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen.
2. Grundstückseigentümer und Vorkaufsberechtigter können den Übergang von Nutzen und Lasten abweichend von den in dem ursprünglichen Kaufvertrag festgelegten Bedingungen auf einen späteren Zeitpunkt festlegen.

chen Kaufvertrag festgelegten Bedingungen auf einen späteren Zeitpunkt festlegen.

BFH, Urteil vom 23.2.2021 – II R 44/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1621-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Leistungsklage nach Verfahrensaufnahme durch den Insolvenzverwalter aufgrund Anfechtung nach den Vorschriften des AnfG

1. NV: Über die zunächst als Anfechtungsklage gegen den Duldungsbescheid erhobene, dem Finanzrechtsweg zugewiesene Klage hat auch nach Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter das FG zu entscheiden (vgl. BFH-Urteil vom 18.09.2012 – VII R 14/11, BFHE 238, 505, BStBl II 2013, 128).
2. NV: Das FG ist für die Entscheidung über den Rechtsstreit auch zuständig, soweit die Leistungsklage aufgrund einer Klageerweiterung nach § 17 Abs. 2 AnfG betragsmäßig über den Inhalt der bisherigen Duldungsbescheide hinausgeht.

BFH, Urteil vom 10.11.2020 – VII R 8/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1621-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Bindungswirkung rechtskräftiger Revisionsurteile gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FGO

1. NV: Die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FGO besteht nicht nur bei Identität der Gegenstände im Erst- und Zweitverfahren, sondern auch, soweit im Erstverfahren über eine materiell-rechtliche Vorfrage für das Zweitverfahren entschieden worden ist. Die Rechtskraftwirkung eines Urteils bewirkt auch eine Bindung des Richters in einem nachfolgenden Verfahren, wenn die im ersten Verfahren rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge eine präjudizielle Voraussetzung für das im zweiten Verfahren verfolgte Klageziel ist.

2. NV: Für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Abrechnungsbescheids sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (Einspruchsentscheidung) maßgebend. Hat das Finanzamt über einen Antrag auf Erlass eines Abrechnungsbescheids nicht entschieden, kommt es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz oder – wenn eine solche nicht stattgefunden hat – auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der Tatsacheninstanz an.

3. NV: Für das Rechtsschutzbedürfnis einer allgemeinen Leistungsklage, durch die die Finanzbehörde zur Zahlung eines durch Abrechnungsbescheid festgestellten Erstattungsanspruchs verurteilt werden soll, muss klägerseits dargelegt werden, dass die Finanzbehörde im konkreten Streitfall der sich aus dem Abrechnungsbescheid ergebenden Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen werde.

BFH, Urteil vom 11.2.2021 – VI R 37/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1621-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BMF: Neuerungen im (Einfuhr-)Umsatzsteuerrecht zum 1.7.2021: Wegfall der Kleinsendungsfreigrenze

Zum 1.7.2021 treten die Änderungen im Zusammenhang mit der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Kraft. Durch diese neuen Vorschriften verändern sich insbesondere die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für den Online-Handel. Mit dem Mehrwertsteuer-Digitalpaket sollen Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Umfeld verhindert und EU-weit einfachere Regelungen für die Umsatzsteuer ermöglicht werden.

Im Bereich der Zollverwaltung entfällt dabei ab dem 1.7.2021 die Befreiung von der Einfuhrum-